

### Stadt Crivitz

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: BV Cri SV 198/16

Datum: 14.01.2016 Status: öffentlich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Schwimmteichanlage Basthorst"

Satzungsbeschluss

Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung

Sachbearbeiter/-in: Frau Pickmann

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz	26.01.2016
(Vorberatung)	
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der	18.02.2016
Stadt Crivitz (Vorberatung)	
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	07.03.2016

#### Sachverhaltsdarstellung:

Das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist soweit durchgeführt worden, dass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Anlage/n:

Begründung, Umweltbericht, Planzeichnung, Teil B-Text,

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 12 "Schwimmteichanlage Basthorst" der Stadt Crivitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
- 2. Die Begründung für den Bebauungsplan Nr. 12 wird gebilligt.
- 3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

L	

### **TEIL A - PLANZEICHNUNG - SATZUNG**



### **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

#### (gem. PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990)

ZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHEN

ANZEICHEN ERLÄUTERUNG RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 11 BauNV

Sonstige Sondergebiete
- Hotel 4+5 - (Beherbergung)

§ 11 BauNVO

SO Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung
SWT -Schwimmteichanlage§ 11 BauNVO

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO

 GRZ
 Grundflächenzahl
 § 16, 17, 19 BauNVO

 GR
 Grundfläche
 § 16, 17, 19 BauNVO

 III / IV
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 § 20 BauNVO

 FH<sub>max</sub>
 Maximale Firsthöhe Hauptdachfläche
 § 18 BauNVO

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 (1) 2 BauGB i. V. mit §§ 22 u. 23 BauNVO

a abweichende Bauweise § 22 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO

#### VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

Private Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

#### GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 25 und 25 b BauGB

Private Grünflächen

Private Parkanlage

GSS Privater Gewässerschutzstreifen (Zusatzzeichen)

#### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND DIE REGELUNG DES

WASSERABFLUSSES

§ 9 (1) 16 und (6) BauGB

Wasserflächen (Gewässerverlauf tlw. nachrichtlich)

- Gewässer II. Ordnung Sy LV 26/89/1.09-

## FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 25 und 25 b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum § 9 (1) 25 b BauGB Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

und Landschaft

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8

Constant description of Coldens and Colden

§ 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB des vorhabenbez. Bebauungsplanes Nr. 12

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO innerhalb von Baugebieten

ugebief Nr. Bougebief
und- Zohl der Grundbiche VolligeGR) schosse (GRZ)
weise (FR)

Nutzungsschablonen

7 m - Gewässerschutzlinie

**DN** Dachneigung der Hauptdachflächen

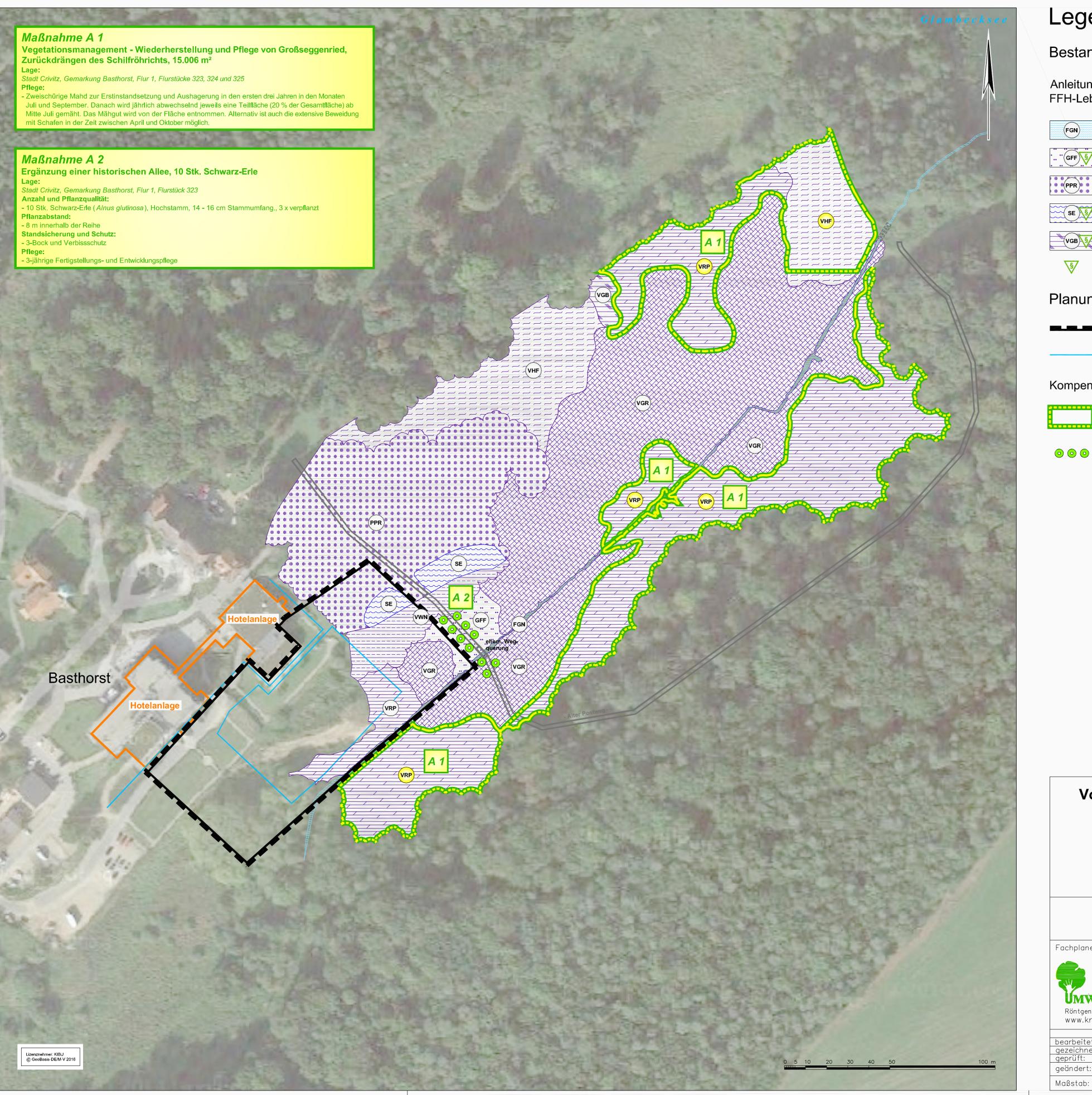
**SD, MSD, FD, ZD, TD, GD** Sattel-, Mansard-, Flach-, Zelt-, Tonnen-, Gründach

Flurstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnungen

Höhenpunkt - Höhensystem DHHN92

A... Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes



# Legende

## Bestand

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V (LUNG 2013)

Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung

VGR Rasiges Großseggenried

PPR Strukturreiche, ältere Parkanlage SE Nährstoffreiche Stillgewässer

Hochstaudenflur feuchter Moorund Sumpfstandorte VRP Schilfröhricht

VGB Sultiges Großseggenried

VWN
Feuchtgebüsch eutropher Moorund Sumpfstandorte

Geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V

## Planung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs zum B-Plan Nr. 12 der Stadt Crivitz "Schwimmteichanlage Schlosshotel Basthorst"

Baugrenze

## Kompensationsmaßnahmen



Vegetationsmanagement - Wiederherstellung und Pflege von



Ergänzung einer historischen Allee

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Crivitz "Schwimmteichanlage Basthorst" (Landkreis Ludwigslust-Parchim)

## **UMWELTBERICHT**

## **KOMPENSATIONSMAßNAHMEN**

Fachplaner: **KRIEDEMANN** Ing.-Büro für Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin www.kriedemann-umwelt.de

Auftraggeber: Servaas Schlosshotel GmbH Schlossstraße 18 19089 Crivitz OT Basthorst Verfahrensträger: Stadt Crivitz Amtsstraße 5

19089 Crivitz Name: Name: 05.2013-11.2014 B. Lebahn J. Friedrich bearbeitet: gezeichnet geändert: 1 : 1.000

Anzahl der Karten: 2 Karte:

## **TEIL B - TEXT - SATZUNG**

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
- 1.1 Sonstiges Sondergebiet Schwimmteichanlage (SO SWT) (§ 11 BauNVO)
- **1.1.1** Das als Sonstiges Sondergebiet Schwimmteichanlage (SO SWT) festgesetzte Gebiet dient dem Fremdenbeherbergungsbetrieb und ist dem Schlosshotel Basthorst zugeordnet.
- 1.1.2 In dem als Sonstiges Sondergebiet Schwimmteichanlage (SO SWT) bezeichneten Gebiet ist eine Schwimmteichanlage mit den jeweils dazugehörigen Neben- und Außenanlagen zulässig. Hierzu zählen u.a. folgende Hauptkomponenten:
  - Schwimmbecken Schwimmer
  - Schwimmbecken Nichtschwimmer
  - Holzstegkonstruktionen
  - Gabionenwände
  - Winkelstützwände
  - Sandstrandflächen
  - Substratfilteranlagen
  - Nassfilteranlagen
  - Terrassenflächen
  - Duschanlagen
  - technische Betriebs-, Steuerungs- und Reinigungsanlagen.
- 2. Bauweise

(§ 22 BauNVO, § 9 (1) 2 BauGB)

#### 2.1 Abweichende Bauweise

Abweichend von der offenen Bauweise sind innerhalb der abweichenden Bauweise auch bauliche Anlagen mit einer Gesamtlänge von über 50 m zulässig.

#### 3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 (1) 21 BauGB)

Für die innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen bzw. geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen werden entsprechend der Örtlichkeit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger eingeräumt.

#### 4. Nebenanlagen

(§ 9 (1) 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit der Hotelanlage bzw. der Schwimmteichanlage stehen oder örtliche oder überörtliche Funktionen haben, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## II. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 (1) 20 und 25 BauGB; § 9 (1a) BauGB)

#### 1. Vermeidungmaßnahmen

- 1.1 Unvermeidbare Gehölzfällungen sind gemäß § 39 BNatSchG ausserhalb des Waldes im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- **1.2** Bauzeitenregelung während der Brutzeit (keine Erdarbeiten während der Brutzeit vom 01. März bis 31. Juli):

Die Baufelder, Zuwegungen und Arbeitsflächen sind im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar anzulegen. In dem genannten Zeitraum bestehen keine Einschränkungen für die Bauausführung und nach erfolgter Vorarbeit der Bauflächen kann die Bauausführung auch anschliessend erfolgen.

#### 2. Gewässerschutzstreifen

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gewässerschutzstreifen" ist entsprechend der geplanten Nutzung als private Grünfläche unter der Aufrechterhaltung der Gewässerfunktion und Gewässerunterhaltung/Gewässerbewirtschaftung gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

#### 3. Zuordnungsfestsetzung

(§ 9 (1a) BauGB)

Die festgesetzte Maßnahmen A1 - Wiederherstellung und Pflege von Großseggenried (Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstücke 323, 324, 325) und A2 - Ergänzung einer historischen Allee durch Pflanzung von Alleebäumen (Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstück 323) - sh. IV. Hinweise, Pkt. 5.1 und 5.2) werden den Eingriffen in Natur und Landschaft in der Gemarkung Basthorst, Flur 1, auf den Flurstücken 68/3 (anteilig) und 69/1 zugeordnet.

### III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 LBauO M-V)

#### 1. Einfriedungen

Als Grundstückseinfriedung sind nur Hecken aus heimischen Laubgehölzen, Holzzäune mit senkrechter Lattung, Gabionenwände und Mauern aus Feldsteinen oder Ziegelmauerwerk zulässig. Maschendrahtzäune oder Metallzäune sind für die Einfriedung des Grundstückes nur in Verbindung mit Hecken oder Sträuchern zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf max. 1,2 m betragen. Gabionenwände sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

#### 2. Sichtschutzanlagen

Freistehende Sichtschutzanlagen sind mit einer Bepflanzung oder Berankung zu umgeben.

#### 3. Wegebefestigung

Private Fußwege sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. Ökopflaster, fugenreiches Pflaster oder Natursteinpflaster herzustellen.

## IV. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 (6) BauGB)

#### 1. Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt teilweise innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 "Umbau und Sanierung Schlosshotel Basthorst" der Stadt Crivitz. Mit Erlangen der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Schwimmteichanlage Basthorst" treten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes südlich der Kennzeichnung "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb von Baugebieten" und der Zufahrt zum Wellnesscenter/Hallenbad außer Kraft.

#### 2. Bodendenkmalschutz

(§ 11 DSchG M-V i.V. mit § 9 (2) der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVOBI. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können.

Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

#### 3. Bauökologie

(Hinweise in § 9 (1) 24 BauGB)

Im Baugebiet dürfen folgende Baustoffe nicht neu verwendet werden, da sie die Ozonschicht gefährden oder krebserregend oder allergieauslösend sein können: asbesthaltige Baustoffe, FCKW-, HFCKW-, CFC- und FCK-haltige Baustoffe und formaldehydhaltige Baustoffe. Zur Beleuchtung des Plangebietes sind aus Gründen des Artenschutzes insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil und warmem Licht mit einer Ausleuchtung von max. 4.000 Kelvin (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Licht) zu verwenden.

#### 4. Artenschutz

(§ 39 BNatSchG)

Vor der Arbeit an Gebäuden ist zu prüfen, ob das Gebäude Lebensstätten besonders oder streng geschützter Tierarten (z.B. Fledermaus) oder/und Lebensstätten europäischer Vogelarten (z.B. Schwalben) enthält.

Bei Funden ist die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle in unverändertem Zustand bis zum Eintreffen der Mitarbeiter der Behörde zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Eigentümer des Gebäudes.

#### 5. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

#### 5.1 A1 - Vegetationsmanagement-Wiederherstellung und Pflege von Großseggenried

Lage: Stadt Crivitz, Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstück 323, 324, 325

Auf einer Fläche von 15.006 m² ist aufgelassenes Feuchtgrünland mit Schilfröhricht und Hochstaudenfluren durch fachgerechtes Vegetationsmanagement zu Großseggenried zu entwickeln. Es ist eine zweischürige Mahd zur Erstinstandsetzung und Aushagerung in den ersten drei Jahren in den Monaten Juli und September durchzuführen. Danach ist jährlich abwechselnd jeweils eine Teilfläche (20% der Gesamtfläche) ab Mitte Juli zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung mit Schafen in der Zeit zwischen April und Oktober möglich.

#### 5.2 A2 - Ergänzung einer historischen Allee durch Pflanzung von Alleebäumen

Lage: Stadt Crivitz, Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstück 323

Es ist die Pflanzung von 10 Schwarz-Erlen (Pflanzqualität 14-16 cm, Stammumfang, 3xv.) als Ergänzung und damit Wiederherstellung einer historischen Allee an einer ehemaligen Wegquerung durchzuführen. Es ist ein Abstand von 8 m innerhalb der Reihe vorzusehen. Die Bäume sind gegen Wildverbiss zu schützen und mit Dreibock zu sichern. Es hat eine umfangreiche Bodenverbesserung zu erfolgen.

Die Verpflichtung zur Pflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 3 Jahren nach Vornahme der Erstanpflanzung zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Alle Pflanzungen sind gem. DIN 18195-18916 anzulegen (incl. Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege).

### 6. Leitungsrechte und Versorgungsleitungen

(§ 9 (1) 13 und 21 BauGB)

Vorhandene unterirdische Leitungen sind im Bebauungsplan nicht dargestellt. Mit dem Antreffen eines Leitungsbestandes muß bei Erdarbeiten gerechnet werden.